

# U m f - S h l a f f

des

## Großherzoglich Hessischen Oberschulraths N<sup>o</sup> 33.

Darmstadt am 13. Juny 1838.

- 
- Inhalt. 56. Der Religionsunterricht in den Volksschulen.  
57. Die Einführung einer Gesanglehre in den Schulen des Großherzogthums.  
58. Die von dem Großherzogl. Director der Taubstummen-Anstalt zu Friedberg verfasste Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung taubstummer Kinder im elterlichen Hause.
- 

Zu Nr. D. S. R.  
2606.

56.

Darmstadt am 7. Juny 1838.

Der Religionsunterricht  
in den Volksschulen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionen und  
standesherrliche Consistorien.

**I**n Folge Höchster Entschliesung sind wir, zur definitiven Regulirung des rubricirten Gegenstandes, mit den oberen Kirchenbehörden der beiderseitigen Confessionstheile in Benehmen getreten und haben uns mit denselben über die im Wesentlichen zu befolgenden Grundsätze vollständig vereinigt. Letztere haben sodann auch die Zustimmung und Genehmigung der Höchsten Staatsbehörde erhalten, und wir finden uns veranlaßt, Ihnen nunmehr Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) In allen, sowohl Confessions- als Communalsschulen haben die Schullehrer Religionsunterricht zu ertheilen, und alles dasjenige, was in unserem Ausschreiben vom 6. Februar 1836 die Prüfung der Schulcandidaten, insbesondere die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betreffend, in Bezug auf den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Jugend im Allgemeinen gesagt und angeordnet ist, findet,

nach der ausdrücklichen Höchsten Willensmeinung, nicht blos auf die Con-  
fessionen, sondern auch auf die Communal Schulen überall seine volle  
Anwendung; so zwar, daß das Interesse jeder Confession gehörig gewahrt  
und berücksichtigt werde, wornach denn, auch in den Communal Schulen  
eine Einrichtung dahin zu treffen ist, daß die Kinder überall nur von dem  
Lehrer ihrer Confession, oder in dessen Ermangelung von dem betreffenden  
Confessions-Geistlichen in der Religion unterrichtet werden.

2) Als Norm im Allgemeinen wird ferner festgesetzt, daß der von  
den Geistlichen in den Schulen zu ertheilende Religionsunterricht, in den  
vorgeschriebenen zwei wöchentlichen Stunden hauptsächlich nur auf diejen-  
igen Kinder, die in den nächsten zwei Jahren zur Confirmation und ersten  
Communion zugelassen werden, also auf die obere Schulklasse zu be-  
schränken, der Religionsunterricht der jüngeren Kinder aber, d. h. der unter-  
ren oder Elementarclasse, vorzugsweise den Schullehrern zu überlassen sei;  
wobei jedoch ausdrücklich vorausgesetzt und vorgeschrieben wird, daß we-  
der die eigentlichen Vorbereitungsstunden auf die Confirmation und erste  
Communion, wie sie nach kirchlicher Anordnung bestehen, noch auch die  
Schulbesuche der Geistlichen hierdurch verkürzt und die Lehrer in den  
Schulen, sowohl hinsichtlich ihrer Theilnahme und Mitwirkung beim Re-  
ligionsunterricht der oberen Schulclassen, namentlich da, wo solche durch  
bestehende Filialverhältnisse als nothwendig erscheint, als auch hinsichtlich  
des ihnen vorzugsweise zu überlassenden Religionsunterrichts der Elemen-  
tarclassen, fortwährend gehörig beaufsichtigt und, nach Bedürfniß, von  
den Geistlichen angeleitet und unterstützt werden.

3) Da bei der bestehenden Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse eine  
völlig gleichförmige Einrichtung hinsichtlich der Ausführung der unter Nr.  
1. und 2. im Allgemeinen angedeuteten Grundsätze, mannichfachen Beden-  
ken unterliegt, so glauben wir es unserer Seite bei diesen Andeutungen  
bewenden lassen zu müssen, beauftragen Sie aber, auf den Grund derselben,  
den Stunden- und Lectionsplan der Schulen Ihrer Verwaltungs-  
bezirke in Absicht auf den Unterricht in der Religion und biblischen Ge-  
schichte überall, so viel thunlich, einzurichten zu lassen und denselben, bevor  
Sie nach §. 15. Ihrer Instruction die Genehmigung zur Ausführung  
ertheilen, den einschlägigen Großherzogl. Decanen zur gleichmäßigen Prü-  
fung und Begutachtung in fraglicher Beziehung allemal mitzutheilen.

Sollte wider Verhoffen zwischen diesen und Ihnen eine Vereinbarung der Ansichten nicht Statt finden können, so werden Sie uns deßhalb gutächtsliche Vorlage machen, jedenfalls aber dafür besorgt sein, daß bei den von Mitgliedern unseres Collegs vorzunehmenden Schuluntersuchungen die Stunden- und Lectionspläne vorgelegt werden.

Indem wir schließlich noch bemerken, daß zur Ausführung der hienach getroffenen Anordnungen den sämtlichen Großherzogl. Decanen und, protestantischer Seits, auch den Großherzogl. Superintendenten, durch die oberen kirchlichen Behörden die geeignete Weisung ertheilt werden wird, empfehlen wir diesen Gegenstand Ihrer fortgesetzten besonderen Aufmerksamkeit.

S t s s e .

Pistor.

57.

Zu Nr. D. G. R.  
2550.

Darmstadt am 7. Jnnv 1838.

Die Einführung einer  
Gesanglehre in den Schu-  
len des Großherzogthums.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionen und  
standesherrliche Consistorien

**U**n unserem, in obengenanntem Betreffe unterm 22. December 1836 erlassenen Amtsblatte Nr. 45. haben wir Sie benachrichtigt, daß die Verlagshandlung von L. Pabst dahier auch beabsichtige, einzelne Hefte der zur Gesanglehre von Müller gehörigen Gesänge zum Gebrauche der Schüler besonders drucken zu lassen.

Diese Stimmhefte sind nun erschienen. Sie bestehen aus 2 Heften in Quart, wovon das eine die erste und zweite, das andere die dritte und vierte Stimme enthält; sodann sind die Texte der Lieder besonders in Octav gedruckt.

Jedes Heft mit Liedertexte kostet roh 16 fr., in Pappe gebunden 18 fr.

Zugleich erbietet sich die Verlagshandlung bei Bestellung von 25

Exemplaren für eine Schule außer den gewöhnlichen Freieremplaren für arme Kinder zwei Exemplare unentgeltlich abzugeben.

Indem wir Sie auf das Erscheinen dieser Hefte und das Anerbieten der Buchhandlung aufmerksam machen, empfehlen wir Ihnen zugleich sämtliche Schulvorstände und Schullehrer hiervon in Kenntniß zu setzen.

S e s s e.

Pistor.

Zu Nr. D. G. R.  
1858.

58.

Darmstadt am 13. Juny 1838.

Die von dem Großh.  
Director der Taubstummen-Anstalt zu Friedberg verfaßte Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung taubstummer Kinder im elterlichen Hause.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen und standesherrliche Consistorien.

**V**on oben bezeichneter, in Nr. 72. der dießjährigen Großherzogl. Zeitung enthaltenen, sehr zweckmäßig und populär abgefaßten Anleitung, haben wir einen besonderen Abdruck veranstaltet, um Exemplare hiervon überall dahin im Lande verbreiten zu lassen, wo sich taubstumme Kinder befinden. Wir setzen Sie hiervon mit der Empfehlung in Kenntniß, und den Bedarf an Exemplaren für Ihre Verwaltungs-Bezirke wissen zu lassen.

S e s s e.

Pistor.